

**Beantwortung der
Wahlprüfsteine
Gegenwind
zur Landtagswahl am 26.03.2017**

1. Natur und Artenschutz

1.1 Windkraft im Wald

Nach einer repräsentativen EMNID-Umfrage lehnen bundesweit 80 % der Befragten Windkraft im Wald ab. Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher und Sauerstofflieferant – er ist die grüne Lunge zwischen den Orten des dicht besiedelten Saarlandes, dient den Bürgern zur Naherholung und beherbergt zahlreiche Natur- und Kulturdenkmäler. Er stellt das Tafelsilber des Saarlandes dar, welches nun für eine in Bezug auf Versorgungssicherheit und Klimaschutz überaus fragwürdige Technologie verscherbelt werden soll. Gegenwind Saarland ist der Auffassung, dass Windkraftanlagen (nachfolgend WKA) im Wald tabu sein müssen.

Wie stellt sich Ihre Partei hierzu?

Antwort:

Windenergie über Wald ist ein sensibles Thema. Etwa ein Drittel der Fläche Deutschlands, circa 11,4 Millionen ha, ist mit Wald bedeckt. Auch finden sich dort oft windstarke Standorte.

Die Fläche des Saarlandes ist auf rund **100.000 ha** bewaldet, was einem Anteil von 40 Prozent der Landesfläche entspricht.

Seit 2013 sind im Saarland insgesamt 41 Windenergieanlagen über Wald errichtet und in Betrieb genommen worden. Dazu wurden **21 ha** dauerhaft umgewandelt. Diese Waldflächenverluste wurden **21 ha** Erstaufforstungen von bisher nicht bewaldeten Flächen ausgeglichen. Damit hat der Bau von Windenergieanlagen nicht zu einer Verringerung der Gesamtwaldfläche im Saarland geführt.

Gemäß § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) stellen die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage über Wald eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart dar, die der Genehmigung der Forstbehörde bedarf. Eine

Waldumwandlungsgenehmigung ist an den Windkraftanlagen-Genehmigungsbescheid gebunden und enthält die Auflage, dass eine dauerhaft umgewandelte Waldfläche durch eine Erstaufforstung 1:1 ausgeglichen werden muss.

Nach den §§ 14 und 15 BNatSchG ist ein ökologischer Ausgleich für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage zu leisten, der möglichst die ökologischen Verluste bei der Umwandlung von Wald ausgleichen soll.

1.2 Gefahren für Vögel und Fledermäuse

WKA stellen existenzielle und manifeste Gefahren für Vögel und Fledermäuse dar, die in den Rotoren der Anlagen geschreddert bzw. deren innere Organe durch Barotraumata zum Platzen gebracht werden. Viele dieser Tiere stehen auf der roten Liste des Saarlandes und sind vom Aussterben bedroht – darüber hinaus stellen WKA auch Gefahren für viele Arten dar, für die derzeit noch kein Gefährdungspotenzial gesehen wird. In den Auftragsgutachten der Projektierer werden zum Zwecke der Sicherung der Genehmigungsfähigkeit von WKA regelmäßig fragwürdige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen – wie zum Beispiel das sog. Gondelmonitoring für Fledermäuse, welches nach unserer Auffassung einem bedingten Tötungsvorsatz gleichkommt und somit einen eindeutigen Verstoß gegen § 44 BNatSchG darstellt.

Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik?

Antwort:

Bislang gibt es kaum verlässliche Zahlen zu den Schäden an Vögeln und Fledermäusen durch Windkraftanlagen. Die Grundlage, auf der oft Entscheidungen über Abstände für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen getroffen werden, ist das sogenannte Helgoländer Papier, das im Frühjahr 2015 von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte vorgelegt wurde. Das Papier wurde schon häufig kritisiert, methodische Anforderungen nicht einzuhalten. Die empirischen Befunde sind aus unserer Sicht äußerst schwierig, um zuverlässig Folgerungen abzuleiten.

Eine Studie des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 2011 kam nach drei Jahren Forschung zu dem Schluss, dass zwar Vögel immer wieder durch Windräder sterben, es aber kein flächendeckendes Phänomen sei. Klar geworden ist, dass Windräder keinen bestandsgefährdenden Einfluss auf Greifvögel haben. In Deutschland sterben die meisten Vögel eher, weil sie gegen Gebäude oder Autos fliegen oder gefressen werden.

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die dem Schutz dienen können. Dazu gehört der Verzicht auf das Mähen zwischen den Windanlagen, ein ausreichender Abstand von den Horsten und die Möglichkeit, Windkraftanlagen bei „Fledermauswetter“, zum Beispiel an lauen Sommerabenden, vorübergehend abzustellen.

Es gibt einen gesetzlichen Rahmen nach BImSchG und Landeswaldrecht, der aus unserer Sicht streng genug ist, um die Vogel- und Fledermausarten so gut wie möglich zu schützen.

1.3 Gesetzesnovelle zum BNatSchG – steht Windkraft vor Naturschutz?

Aktuell wurde zur Förderung der Durchsetzbarkeit von Windenergiestandorten in einer „Nacht- und Nebelaktion“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wenige Tage vor Weihnachten (!) eine Gesetzesnovelle zum Bundesnaturschutzgesetz auf den Weg gebracht, nach der eine Lockerung des bisherigen Tötungs- und Verletzungsverbots von Tieren festgeschrieben werden soll, wenn eine Beeinträchtigung „unvermeidbar“ ist. Naturschutzverbänden hat man in der Vorweihnachtszeit über einen sehr undurchsichtigen und unvollständigen Verteiler gerade einmal 14 Tage Zeit gegeben, um eine Stellungnahme zu dem überaus umfangreichen Gesetzentwurf einzubringen – nach unserer Auffassung eine unmögliche und bewusst gesteuerte Aktion.

Wie sehen Sie dies? Unterstützen Sie diese Gesetzesnovelle?

Antwort:

Der Referentenentwurf zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes befindet sich derzeit in der Expertenanhörung. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns eine abschließende Meinung vor.

1.4 Rodung von wertvollen Waldbeständen

Beim Bau von WKA werden teilweise über 100 Jahre alte Baumbestände gerodet – in der Praxis zwischen 0,8 und 1,5 ha pro Windrad. Als moderner Ablasshandel des Waldfrevels werden zur „Kompensation“ vielfach Plantagen mit jungen Setzlingen in intakten Naturlandschaften angelegt, welche zudem oftmals weit entfernt vom betroffenen Waldgebiet liegen. Die heute lebenden Menschen und ihre Nachkommen werden diese Bäume nicht mehr in der ursprünglichen Größe erleben dürfen.

Wie steht ihre Partei zu derartigen und nach unserer Überzeugung völlig ungeeigneten Maßnahmen?

Antwort:

Kurzfristig betrachtet kann eine Erstaufforstung zunächst nicht den ökologischen Wert haben, wie ein mehrere Jahrzehnte alter Wald, der ggf. wegen der Errichtung einer Windkraftanlage weichen musste. Bei allen vorgenannten Erstaufforstungen handelt es sich um standortgerechte oder standortheimische Laubmischwälder. Insofern ist davon auszugehen, dass diese neu heranwachsenden Wälder in den kommenden Jahrzehnten ihren ökologischen Wert nach und nach steigern und dann möglicherweise auch einen höheren ökologischen Wert erreichen werden. Insofern wurde dem LWaldG vollständig Rechnung getragen. Darüber hinaus ist nach den §§ 14 und 15 BNatSchG ein ökologischer Ausgleich für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage zu leisten, der möglichst die ökologischen Verluste bei der Umwandlung von Wald ausgleichen soll. Die festgelegten Maßnahmen sind individuell abhängig von der Situation vor Ort, so sind bspw. regelmäßig

artenschutzrechtliche Belange (z.B. Fledermaus-, Schwarzstorch oder Wildkatzen-Vorkommen) im Zusammenhang mit Windkraftanlagen betroffen.

2. Mensch und Gesundheit

2.1 10H-Regelung und höhere Mindestabstände

Gegenwind Saarland fordert höhere Mindestabstände zwischen WKA und Wohnbebauung. Bayern hat zum Schutz seiner Bürger in Anwendung der Länderöffnungsklausel im BauGB die sog. 10H-Regel festgeschrieben, nach der die Entfernung zwischen WKA und Wohnbebauung mindestens der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechen muss – eine Festlegung, die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als verfassungsgemäß erklärt wurde. Mit den Stimmen von CDU, SPD, GRÜNEN und PIRATEN wurde 10H den saarländischen Bürgern in mehreren Anläufen verwehrt, so dass im Saarland mit äußerst geringen Vorsorgeabständen gebaut werden darf.

Warum wurde der Natur und den saarländischen Bürgern eine sinnvolle Regelung nach bayrischem Vorbild versagt? Sind Saarländer Bürger zweiter Klasse, die hinter den Interessen weniger Windkraftprofiteure zurückstehen müssen?

Antwort:

Die 10H-Regelung ist für uns weder nachvollziehbar, noch begründet. Gerichtlich Bestand hatte die Entscheidung, weil sie mehrheitlich politisch getroffen wurde.

Die landesplanerischen Abstandsempfehlungen und die im Bundesimmissionsschutzgesetz festgeschriebenen Bestimmungen, aus denen sich die Mindestabstände ableiten lassen, halten wir für ausreichend, um gesundheitliche Risiken auszuschließen. Dies haben bereits zahlreiche Expertinnen und Experten bestätigt.

2.2 Schutz vor Lärmimmissionen und Schattenschlag

Die Genehmigung von WKA erfolgt nach BImSchG unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift TA Lärm – einer technischen Anleitung zum Schutz vor Lärmimmissionen bodennaher Schallquellen bis 30 m Höhe aus dem Jahr 1998.

Die TA Lärm ist nach einhelliger Meinung von Experten veraltet und sollte zudem für zu beurteilende Anlagen mit bis zu 230 m Bauhöhe nicht angewendet werden. Impulshaltigkeit, Tonalität und Körperschall von WKA werden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Auch warnen Experten davor, dass das reale Schallausbreitungsverhalten großer WKA von den rechnerisch ermittelten Werten – insbesondere jenseits eines Abstandes von 500 m – deutlich zu Lasten der Bürger abweicht. Faktisch reine Wohngebiete werden in den Gutachten unter Missachtung tatsächlicher Gegebenheiten gemäß Baunutzungsverordnung häufig als allgemeine Wohngebiete mit zu hohen Lärmrichtwerten eingestuft. Zusätzliche psychische Belastungen erfolgen durch Schattenschlag und nächtliche Befeuerung sowie durch die Bewegungssuggestion der Anlagen.

Wie stellen Sie sich zu diesen Problematiken und was werden Sie unternehmen, damit zeitgemäße Normen und Richtlinien im Interesse der Bürger und ihrer Gesundheit entwickelt und in Anwendung gebracht werden?

Antwort:

Für uns gilt als nicht erwiesen, dass der Lärmschutz nach TA Lärm kein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet. Als Orientierungswert wird er sowohl vom BUND, als auch von den staatlichen Behörden empfohlen.

2.3. Infraschall und Körperschall

Windkraftinduzierte körperliche Beeinträchtigungen durch Körper- und Infraschall werden nach wie vor als esoterischer „Hokuspokus“ abgetan, obwohl es hierzu zahlreiche und sehr ernstzunehmende Studien gibt, die weiteren Forschungsbedarf eindringlich anmahnen. Die Krankenkassen haben bereits eine Abrechnungsziffer für die Anerkennung von körperlichen Gesundheitsschäden durch windkraftgenerierten Infraschall festgelegt (ICD-10-GM2010-CODE T75.2 Schwindel durch Infraschall). Leider wird im Rahmen des Genehmigungsprozesses immer noch von einer „Wahrnehmungs- oder Hörschwelle“ gesprochen, obwohl Mediziner vehement eine „Wirkungsschwelle“ (die Dosis macht das Gift ...) reklamieren. Anstatt Forschungsergebnisse abzuwarten – wie dies zum Beispiel in Dänemark der Fall ist – wird der Bürger hierzulande in Feldversuchen als medizinisches Versuchskaninchen missbraucht.

Wozu die Eile beim ungehemmten Zubau von WKA? Sollten nicht zunächst einmal Fakten auf den Tisch? Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik?

Antwort:

Der Schutz vor Schallimmissionen wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gesetzlich konkretisiert. Auf Basis dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen werden die Genehmigungsverfahren für WKA durchgeführt. Die TA Lärm ist dabei die Verwaltungsvorschrift, die den genauen Umgang mit tieffrequenten Geräuschen von gewerblichen Anlagen regelt. Aktuelle Studien aus dem In- und Ausland zeigen, dass die gesetzlichen Vorgaben jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen und ausreichend sind.

2.4. Veränderung der Orts- und Landschaftsbilder

Der Bau von WKA führt zu einer massiven Veränderung unserer gewohnten Orts- und Landschaftsbilder und dies jenseits der üblichen Toleranzschwelle. Er führt zur optischen Bedrängnis, zum Verlust der Stille in unseren Landschaften und belastet die Menschen durch ein dramatisches Gefühl des Heimatverlustes. Dies teilen uns verzweifelte Bürger immer wieder mit.

Was erwidern Sie diesen Menschen?

Antwort:

Die Bewertung des Landschaftsbildes ist von subjektiven Sichtweisen der Menschen abhängig. Dabei gilt die grundsätzliche Frage, was als schön oder als hässlich empfunden wird, als schwer zu beantworten. Kulturlandschaften, ob flach und ausgeräumt oder bergig und stark strukturiert, unterliegen alle einem permanenten Wandel, der Mensch verändert sie ständig nach seinen Vorstellungen und Raumansprüchen.

Viele Menschen begreifen die Windkraft nicht als Eingriff in das Landschaftsbild und fühlen sich von ihr nicht gestört. Viele von ihnen wollen lieber ein paar Windkrafträder sehen, als Kohle- oder Atomkraftwerke. In der landesplanerischen Praxis werden Bewertungsmaßstäbe angesetzt, die so gut wie möglich den Umweltschutz und die gesellschaftlichen Aspekte erreichen sollen. Wir hoffen, dass durch eine kontinuierliche Befassung mit der Praxis die gesellschaftliche Akzeptanz noch gesteigert werden kann.

2.5. Repowering

Repowering wird als neue Patentlösung und Königsweg für defizitäre Alt-WKA propagiert. Hier werden an vorhandenen Standorten massenhaft kleine Anlagen mit relativ niedriger Bauhöhe gegen moderne und mehr als doppelt so große Anlagen ausgetauscht. Die vor Ort wohnenden Bürger beobachten dieses Treiben fassungslos und müssen unter erheblichen zusätzlichen Belastungen leiden.

Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik und was tun Sie, um zusätzliche Belastungen für die Bürger zu vermeiden?

Antwort:

Auch beim Repowering müssen die Vorgaben nach BImSchG erfüllt werden, die wir – wie oben bereits erörtert – insoweit erfüllt sehen, als dass sie wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.

2.6 Brandgefahr

Brände von WKA stellen eine ernstzunehmende Gefahr für Mensch und Natur dar – sie gelten unter Brandschutzexperten aufgrund der immensen Anlagenhöhe grundsätzlich als nicht löschar. Insbesondere im Wald ist diese Gefahr latent gegeben. Empfehlungen des DFV mit umfassenden Rodungen um die WKA werden aus Naturschutzgründen nicht umgesetzt. Die Brandproblematik wird dabei durch die viel zu geringe Nähe der WKA zu den unmittelbar an den Wald angrenzenden Wohnbebauungen zusätzlich verstärkt. WKA werden als nicht brennbar beworben. Tatsächlich sind für den Betrieb jedoch Fette, Getriebe-, Hydraulik- und Transformatoröle erforderlich – bei Anlagen der üblichen 3 MW-Klasse ist von etwa 2.000 kg dieser brennbaren Betriebsstoffe auszugehen. Automatische Löschvorrichtungen können Entstehungsbrände zwar unterdrücken – nicht aber massive Brandereignisse großer Anlagenbestandteile, wie dies zum Beispiel bei technischem Versagen oder einem unmittelbaren Blitzeinschlag der Fall ist. Die Auswirkungen von Brandereignissen auf den umgebenden Wald und

die angrenzenden Wohnbebauungen werden in Brandschutzgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.

Was sagen Sie den Menschen, die Angst um ihr Leben und ihr Eigentum haben? Werden Sie einen konsequenten Brandschutz für WKA im Wald fordern, so wie dies für andere Gewerbe- und Industrieanlagen vorgeschrieben und selbstverständlich ist?

Antwort:

Pro Jahr brennen in Deutschland zirka 1 bis 2 Windräder. Experten von der Fraunhofer-Gesellschaft schätzen die Gefahren als gering ein, da bei der Installation der Anlagen immer ein Sicherheitsabstand zwischen den Windrädern eingehalten werden muss und daher ein Übergriff der Flammen praktisch unmöglich sei. Auch in Waldgebieten besteht keine besondere Gefahr, da die Fläche unter den Windrädern gerodet werden muss und ein Brand so schnell wie möglich von Feuerwehrleuten überwacht wird. Die Betreiber ihrerseits müssen mit einer Versicherung vor Brandschäden abgesichert sein.

2.7. Gefahr durch Eiswurf/Eisschlag

Eine weitere Gefahr besteht durch winterlichen Eiswurf. Während um saarländische (starre) Sendemasten (wie zum Beispiel um den Sender Riegelsberg-Schoksberg) im Winter großflächig Warnblinkanlagen vor Eisschlag warnen und Zutrittsverbote von mehreren hundert Metern ausgesprochen werden, scheint dies in den Augen von „Gutachtern“ bei ähnlich hohen WKA, deren Rotorspitzen sich mit über 300 km/h drehen, kein Problem zu sein. Bei einer Anlage der 230 m-Klasse berechnet sich der Gefährdungsbereich nach SEI-FERT (Seifert, Henry, Forschungs- und Koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven, Risikoabschätzung des Eisabwurfs von Windenergieanlagen, 2007) auf 443 m. Dennoch werden Standorte beantragt und auch genehmigt, die in wenigen Metern Abstand zu Bundesautobahnen und Landstraßen liegen. Forst-, Wander- und Reitwege in unseren Wäldern werden dabei völlig außer Acht gelassen, so dass die Begehung dieser Wege im Winter zu einem regelrechten Survival-Erlebnis wird. Bezüglich der von Betreibern angepriesenen und angeblich uneingeschränkten Funktionsfähigkeit automatischer Abschaltvorrichtungen zeigt die Praxis in vielen Fällen ein hiervon deutlich abweichendes Bild. Gerade aktuell haben Gemeinden im Hunsrück davor gewarnt, dass es trotz Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und trotz vorhandener automatischer Abschaltungen zu lebensbedrohlichem Eiswurf mit hoher Geschwindigkeit in mehreren hundert Meter Entfernung kommen kann.

Wie stehen Sie zu dieser Thematik? Werden die Forst-, Wander- und Reitwege in unseren Wäldern, die von den Bürgern zur sportlichen Betätigung und zur Naherholung genutzt werden, von November bis März bei Vereisungsgefahr gesperrt? Und wer trägt die Verantwortung, wenn Menschen durch Eiswurf zu Schaden kommen oder gar ihr Leben verlieren?

Antwort:

Unter Eiswurf an Windenergieanlagen wird verstanden, dass an Rotoren gefrorenes Kondenswasser zu Boden fällt. Dieser Fall tritt allerdings nur selten auf. Das meist kleinförmige Eis löst sich in der Regel innerhalb eines kurzen Moments nach dem Anlaufen eines Windrads oder beim Stillstand einer Anlage. Dafür müssen entsprechende meteorologische Bedingungen auf einen Anlagentyp treffen, dessen Rotoren noch nicht nach dem aktuellen Stand der Technik ausgerüstet sind. Auf dem Gelände von Altanlagen sind daher noch Hinweisschilder aufgestellt. Ferner sind dort gewisse Abstände zu Wegen und Gebäuden einzuhalten.

Das betrifft jedoch moderne Windräder so gut wie nicht mehr. Die Hersteller bieten heute eine Reihe von technischen Lösungen gegen die Eisbildung an Rotorblättern an. Die aufwändigste Form sind eingebaute Rotorblattheizungen.

Verfügt ein Windrad nicht über eine Rotorheizung, zählt eine automatische Abschaltvorrichtung zur Standardausrüstung. Sie besteht aus Sensoren in den Rotorblättern und auf dem Wettermast der Anlage. Hinzu kommt das Computergehirn der Anlage, das den negativen Einfluss des Eises auf den Energieertrag des Windrades erkennt. Dies führt im Zusammenspiel mit den Sensoren zum Abschalten der Anlage, bis das Eis abgetaut ist.

Haften tut der Betreiber der Anlage für eventuelle Schäden.

2.8. Tourismus und Naherholung

Vielfalt, Eigenart, Ruhe und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Erholung des Menschen – diese Erholungswirkung wird in Windkraftindustrialiegebieten visuell, ästhetisch sowie durch Lärm und Rotorschlag in erheblichem Maße gestört. Das Saarland setzt gezielt auf den Ausbau eines sanften Tourismus, wozu in nicht unerheblichem Umfang auch Steuergelder eingesetzt werden. In unmittelbarer Nähe bedeutender touristischer Standorte, wie zum Bsp. am Schaumberg, am Bostalsee, am Losheimer Stausee oder an der Primstalsperre bei Nonnweiler werden oder wurden aktuell zahlreiche WKA geplant und auch gebaut. Premium- und Themenwanderwege wurden verstärkt ausgewiesen und bundesweit angepriesen, um sie kurz danach mit WKA zu schänden und abzuwerten. Nach dem Bau von WKA ist hier mit Lärmimmissionen von deutlich $> 50 \text{ dB(A)}$ zu rechnen – von Erholung kann in einem derartigen Industriegebiet dann keine Rede mehr sein.

Wie passt dies alles zusammen?

Antwort:

Die Energieagentur aus Nordrhein-Westfalen führte im Jahr 2014 zu dem Thema eine Umfrage durch, die zu dem Ergebnis kam, dass Erneuerbare Energien-Anlagen keinesfalls Urlaubsgäste abschreckten, sondern ganz im Gegenteil ein positives Image transportierten und sich in klimaschutzfreundliche Tourismuskonzepte einfügten. Immer mehr deutsche Urlaubsregionen vermarkten ihre Erneuerbare Energien-Projekte bereits als attraktive Reiseziele. Auch

deutschlandweite Marktforschungsstudien konnten bislang einen Trend dahingehend, dass Touristen Urlaubsorte wegen Windenergieanlagen oder Solarparks mieden, nicht bestätigen.

Das Erholungsgefühl bleibt also ein sehr subjektives Empfinden, dessen Beeinträchtigung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen derzeit nicht bestätigt wird.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Finanzielle Umverteilung

WKA werden durch das EEG massiv gefördert. Grundbesitzer, die Ihren Grund und Boden auf Äckern und in Wäldern mit einem Wert von wenigen tausend Euro zum Bau von WKA zur Verfügung stellen, erhalten je nach Windhöflichkeit jährliche Pachteinnahmen von mehreren 10.000 EUR bis zu 60.000 EUR (pro Windrad!) und dies über 20 Jahre garantiert – sie werden über die EEG-Umlage zu Lasten des kleinen Stromkunden zu Millionären gemacht ...

Wie stehen Sie zu diesem seltsamen System der Umverteilung von unten nach oben?

Antwort:

Die treibende Kraft der Energiewende in Deutschland sind bisher vor allem viele engagierte Bürgerinnen und Bürger. Seit Jahren tun sie sich zusammen, um gemeinsam Windräder zu errichten, Solaranlagen zu installieren oder Bioenergien für Dörfer nutzbar zu machen. Mit diesem Initiativegeist ist Deutschland weit gekommen: Rund ein Drittel unseres Stromverbrauchs decken bereits erneuerbare Energien ab. Die Hälfte davon liefern Anlagen in Bürgerhand.

Wir Grüne wollen das Bürgerengagement für die Energiewende wieder stärken. Das ist gut fürs Klima, erhöht die Akzeptanz der Energiewende und hält Deutschland auf Zukunftskurs.

3.2. Auswüchse am Strommarkt

Windstrom steht nicht zuverlässig und dauerhaft zur Verfügung – er ist nicht grundlastfähig. Adäquate und bezahlbare Speichertechnologien bzw. leistungsfähigere Netze wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. So sprechen Experten im Hinblick auf das oft gelobte „power-to-gas“-Verfahren bereits von einer „money-to-air“-Technologie ... Grundlastfähige konventionelle Backup-Kraftwerke, die man aus technischen Gründen nicht so ohne weiteres an- und abschalten kann, müssen somit zur Netzstabilisierung und zur Sicherung einer uneingeschränkten Versorgung am Netz gehalten werden. Durch den Einspeisevorrang des Windstroms entstehen in windstarken Phasen wilde Auswüchse am Strommarkt. Der Börsenpreis wird negativ und die damit größer gewordene Differenz zur garantierten Einspeisevergütung darf der Stromkunde mittels EEG-Umlage begleichen. Der zu viel produzierte Strom ist dabei für Abnehmer noch geschenkt zu teuer und muss mit Entsorgungszahlungen ins benachbarte Ausland „verklappt“ werden, wo man sich aber bereits zunehmend

mittels Phasenschiebern (=Stromsperrern) gegen dieses ungewollte Geschenk wehrt, da hierdurch die eigenen Netze massiv gestört werden. Doch nicht nur der nicht benötigte Strom wird aufgrund des sog. Einspeisevorrangs vom Stromkunden vergütet: Werden die Anlagen mangels Strombedarf oder zur Netzstabilisierung gebremst oder abgeschaltet, so wird der dann nicht produzierte Strom – auch Phantomstrom genannt – dem ungläubig schauenden Bürger ebenfalls in Rechnung gestellt.

Alles etwas seltsam – oder? Was sagen Sie dem entsetzten Bürger zu diesem EEG-Trauerspiel?

Antwort:

Wir Grüne wollen die Kosten der Energiewende fair verteilen und die Stromkosten für Privathaushalte sowie für kleine und mittelständische Unternehmen senken.

Das EEG ist der rechtliche Rahmen für den Energieumbau. Grundsätzlich halten wir die EEG-Umlage für das richtige Mittel, um die Energiewende zu finanzieren. Allerdings sehen wir als ein Problem, dass die EEG-Umlage nicht fair von allen Stromkunden getragen wird. Einige Firmen müssen die EEG-Umlage nicht oder nur teilweise zahlen. Auch dank der Erneuerbaren Energien fällt der Strompreis an der Börse. Industrielle Großverbraucher, die ihren Strom direkt an der Strombörse einkaufen, profitieren von den günstigen Börsenpreisen.

Hingegen ist es derzeit so, dass die Versorger die gesunkenen Börsenpreise nicht weitergeben, die gestiegene EEG-Umlage aber schon. Angesichts der zeitweiligen Überkapazitäten in den Stromnetzen sehen wir es für notwendig an, einen Prozess zur Stilllegung alter Kohlekraftwerke einzuleiten.

Zu den hohen Strompreisen tragen außerdem die sogenannten Must-Run-Kraftwerke bei, die nicht heruntergeregelt werden könnten.

3.3. Notwendigkeit konventioneller Kraftwerke

In Ermangelung geeigneter Speicher ist wegen der extremen Einspeisevolatilität der Erneuerbaren nach unserer Auffassung ein gleichzeitiger Ausstieg aus der Atomkraft und der Kohle aus Gründen der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit nicht darstellbar. So wurde zum Beispiel am 08.01.2017 so gut wie kein Windstrom eingespeist – wegen Flaute. Sonnenstrom war ebenfalls nicht vorhanden. Wenige Tage später wurde wiederum kein Windstrom eingespeist – dieses Mal wegen zu viel Wind; die Anlagen mussten aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden. Der benötigte Strom würde in solchen Fällen bei einer Stilllegung saarländischer Kohlekraftwerke – was gerade bei den beiden STEAG-Kraftwerken Weiher und Bexbach diskutiert wird – aus Cattenom geliefert werden müssen. Noch mehr Windräder oder Solarzellen lösen dabei dieses Konstruktionsproblem in der Architektur unserer sog. Energiewende nicht.

Sind Ihnen diese Zusammenhänge bekannt und wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Diese Zusammenhänge sind uns bekannt. Wir sind uns auch im Klaren darüber, dass eine vollständige Versorgung aus Erneuerbaren Energien nur erreicht werden kann, wenn parallel auch der Ausbau von Erdgaskraftwerken, Speichern und Stromnetzen vollzogen wird.

3.4. Kosten der sog. Energiewende

Die deutschen Stromverbraucher zahlten im Jahr 2015 etwa 24 Milliarden Euro für EE-Strom, der an der Leipziger Strombörse EEX einen Wert von lediglich 1,5 Milliarden Euro hatte. Die Subventionsquote liegt somit bei unglaublichen 93,75 %. Windstrom machte dabei (bilanziell) lediglich 2,4 % (Quelle: BMWi) des deutschen Primärenergieverbrauchs aus – ohne jegliche Auswirkung auf den Klimaschutz, da der CO₂-Ausstoß in den letzten 8 Jahren trotz massivem Zubau von WKA in etwa gleichgeblieben ist. Für diesen geringen Anteil von 2,4 % am Primärenergieverbrauch werden deutsche Naturlandschaften unwiederbringlich zerstört.

Wie sehen Sie dieses krasse Missverhältnis zwischen Maßnahmen, finanziellem Aufwand und Wirkung?

Antwort:

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Antwort auf den Wahlprüfstein 3.2.

3.5. Bezahlbarkeit der sog. Energiewende

Die von deutschen Haushalten zu zahlenden Strompreise sind mittlerweile (nach dem Windstrom-Land Dänemark) die zweithöchsten in Europa. Insgesamt 360.000 Haushalte wurden wegen nicht mehr bezahlbarer Rechnungen in 2015 der Strom abgestellt – angedroht wurden bundesweit in diesem Zeitraum insgesamt 6,3 Millionen Stromsperrungen.

Was sagen Sie den Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, die immer weiter steigenden Stromkosten zu tragen und die sich auch keine neuen stromsparenden Geräte der Klasse A+++ leisten können?

Antwort:

Wir halten es für nicht gerechtfertigt, dass die kleinen Stromverbraucher den Großteil der Kosten für die Energiewende zu tragen haben. Wie bereits erklärt, halten wir sowohl die Industrierabatte für ungerecht, als auch die fehlende Weitergabe sinkender Börsenstrompreise an die Endkunden. Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber in diesem Jahr die Netzentgelte erhöht, deren Berechnung sehr intransparent und vermeintlich sehr großzügig zu Lasten der Stromkundenn gemacht wurde.

4. Verfahren

4.1. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligungsverfahren empfinden viele Bürgerinnen und Bürger als Farce. Die Vorplanungen erfolgen oftmals in aller Stille nach Gutsherrenart hinter dem Rücken der Bürger, die dann von den Entwicklungen völlig überrascht werden. Trotz einer zumeist formaljuristisch korrekten Vorgehensweise findet eine Beteiligung der Bürger im Sinne der Möglichkeit einer wirklichen Beeinflussung des Verfahrens de facto nicht statt. Dies gilt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ebenso, wie für die Genehmigungsverfahren, welche fast ausschließlich als vereinfachte Verfahren und ohne Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird dabei im Saarland im Unterschied zu anderen Bundesländern im Regelfall verneint. Zusätzlich wird es den Bürgern – trotz Berufung auf das Saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG) – sehr schwer gemacht, Einsicht in die Gutachten und sonst. Genehmigungsunterlagen – z. Bsp. durch eine elektronische Übermittlung – zu erhalten, so dass sie ihre Rechte nur bedingt ausüben können.

Stimmen Sie uns zu, dass es hier Handlungsbedarf gibt? Und auf welche Weise setzen Sie sich für eine Modernisierung und bürgerfreundlichere Gestaltung der Verfahren mit mehr wirklicher Mitsprache ein?

Antwort:

Es ist richtig, dass es bei der Bürgerbeteiligung Verbesserungsbedarf gibt, insbesondere vor Hintergrund der letzten EEG-Reform. Während es bis zum Jahr 2016 bei Windanlagen-Projekten die Beteiligung noch einigermaßen realisierbar war, wird die zum 1.1.2017 in Kraft getretene Reform des EEG kleineren Betreibern und insbesondere von Kommunen oder Bürgerinnen und Bürgern organisierte Windkraftanlagen kaum noch eine Chance geben. Denn die Änderungen sehen Ausschreibungen für Windanlagen vor und um ein Ausschreibungsverfahren für sich zu gewinnen, muss zunächst viel Geld und damit ein hohes Risiko in die Hand genommen werden.

Wir setzen uns für eine Reform des Gesetzes und eine Vereinfachung der Bürgerbeteiligung ein, im Übrigen auch, was das Mieterstrommodell betrifft.

4.2. Verlagerung der Ausweisung von Vorrangflächen vom Land auf die Kommunen

Durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP), Teilabschnitt „Umwelt“ im Oktober 2011 wurde die Verantwortlichkeit für die Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen vom Land auf die Kommunen übertragen. Die ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Orts- und Gemeinderäte sind in der Praxis mit dem komplexen und hochkomplizierten Thema eindeutig überfordert. Sie haben Entscheidungen zu treffen, die die Menschen ein Leben lang tangieren, für die ihnen aber in der Regel jegliche Fachkompetenz fehlt. Diese fehlende Fachkompetenz ermöglicht es den Lobbyisten der Windkraftindustrie, durch einseitige Informationen politische Entscheidungen gezielt zu beeinflussen, um so ihre Projektziele umzusetzen.

Wie sehen Sie diese Problematik? Unterstützen Sie unsere Forderung, dass die Ausweisung von Vorrangflächen wieder in die Verantwortung des Landes zurückgeführt werden sollte?

Antwort:

Es ist die Aufgabe von Mitgliedern von Orts- und Gemeinderäten, sich mit komplexen Fragen zu beschäftigen. Mitunter sitzen sie auch in den Aufsichtsräten von kommunalen Energieversorgern und müssen dort eine hohe Verantwortung tragen.

4.3. Interessenskonflikte

Im Genehmigungsverfahren für WKA entstehen bundesweit stellenweise sehr bedenkliche Konstellationen. So geraten kommunale Verwaltungen in massive Interessenskonflikte; Orts- und Gemeinderäte werden als Grundbesitzer Nutznießer ihrer eigenen Entscheidungen und Vorteilsannahmen bzw. Vorteilsgewährungen werden in der bundesdeutschen Presse zunehmend thematisiert und beschäftigen die Gerichte. Auch im Saarland besteht die Gefahr von Interessenskonflikten – sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene. So agiert zum Beispiel der amtierende Umweltminister gleichzeitig als oberstes Aufsichtsorgan des durch den Bau von WKA finanziell begünstigten SaarForst-Landesbetriebes und des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, welches die Genehmigungen für genau diese Anlagen erteilt. Gleichzeitig ist er als weisungsbefugter Justizminister zuständig für die Auslegung des rechtlichen Rahmens und ist gleichsam oberstes Organ der Gerichte, die bei Klagen gegen den Bau der WKA angerufen werden – nach unserer Auffassung eine sehr bedenkliche und überaus fragwürdige Konstellation.

Wie stellen Sie sich zu diesen Problematiken?

Antwort:

Solche Interessenskonflikte können in der Tat ein Problem darstellen. Jedoch sehen wir das System der Checks and Balances einzig durch die Konstellation der Behördenzuständigkeiten nicht unmittelbar gefährdet. Bislang konnten wir keinen Fall in Bezug auf Windkraftgenehmigungen beobachten, der Investoren unberechtigterweise bevorzugte.

4.4. Auftragsgutachten

Die vorgelegten Gutachten werden vom Antragsteller – also von demjenigen, der ein wirtschaftliches Interesse am Bau der Anlagen hat – beauftragt und auch vergütet. Diese Gutachten sind Grundlage für Entscheidungen, die die betroffenen Menschen größtenteils lebenslang begleiten. In der Branche ist es bekannt, dass es eine „schwarze Liste“ für Gutachter gibt, die allzu seriös und gründlich arbeiten.

Viele der Gutachter arbeiten daher aus ureigener Existenznot auftragsorientiert – frei nach dem Grundsatz „wess Brot ich ess, dess Lied ich sing“... Sie werden durch das System regelrecht zu nicht ergebnisoffenem Arbeiten gezwungen. Diese

Problematik der Gefälligkeitsgutachten wurde inzwischen auch vom NABU erkannt und anlässlich einer Bundesvertreterversammlung thematisiert.

Was tun Sie dafür, damit die Genehmigungsbehörde eine bessere Handhabe hat, derartigen Abhängigkeiten und Fehlentwicklungen wirkungsvoll begegnen zu können?

Antwort:

Bagatellisierungen von bestehenden Konflikten mit dem Artenschutz dürfen keineswegs stattfinden. Wir erwarten, dass die Landesregierung die Standards, die bestehen, ordentlich durchsetzt. Das LUA als Genehmigungsbehörde hat hier unseres Wissens nach in der Vergangenheit keine Fahrlässigkeit gezeigt. Von daher sehen wir an dieser Stelle keinen Handlungsbedarf.

4.5. Moratorium der Vernunft

Obwohl die Politik längst erkannt hat, dass im System „Energiewende“ einiges schief läuft, wird die Windkraft durch immensen Branchendruck entgegen jeglicher Vernunft nach dem Motto „viel hilft viel“ weiterhin massiv ausgebaut. So wirft aktuell der Bundesrechnungshof der Bundesregierung eine mangelhafte Steuerung und schwerwiegende Mängel bei der Kontrolle der Energiewende vor. „Das BMWi hat keinen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Energiewende“; die Frage nach der Bezahlbarkeit der Energiewende habe „noch nicht den ihr zukommenden Stellenwert“, heißt es im Prüfbericht des Rechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

Gegenwind Saarland fordert ein Moratorium der Vernunft bzgl. des weiteren Ausbaus – prioritär müssen die Themen Netzausbau, Speicherung, Novellierung der veralteten Beurteilungsnormen sowie die wichtige Frage zur Auswirkung von Infraschall auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vorangetrieben werden.

Unterstützen Sie diese unsere Forderung?

Antwort:

Ein solches Moratorium wäre dann sinnvoll, wenn es auch ein Moratorium der Erderwärmung gäbe.